

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

gem. § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal, in Nötsch Nr. 210

1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete dritte Lebensjahr
 - die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit
 - Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde, der Impfkarte, der e-card, und allenfalls, wenn es die Leitung für erforderlich erachtet, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung
- die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und betreuungsordnung einzuhalten.

Die Anmeldungen werden jährlich im Monat März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften über den Besuch

- Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Im Interesse des Kindes ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten sich in regelmäßigen Abständen über den Entwicklungsstand des Kindes im Kindergarten erkundigen. Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (KBBG § 16a Abs. 3)
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe, Wechsel- Turngewand und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf die Institution nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leitung / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die PädagogInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Namen, Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung zeitgerecht mitzuteilen.
- Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.



- Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

Information zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete PädagogInnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den ElementarpädagogInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

3. Betriebs- und Öffnungszeiten

Der Dienst im Kindergarten der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal beginnt mit 01. September jeden Jahres und endet mit 31. Juli jeden Jahres. Die Ferien (Weihnachts-, Ostern- u. Pfingstferien) richten sich nach den gesetzlichen Schulferien der Pflichtschulen Kärntens.

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr

ELTERNSPRECHSTUNDEN und ELTERNVERSAMLUNGEN

Um einen guten Kontakt zwischen der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung, dem Fachpersonal und den Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrecht zu erhalten, stehen die Leiterin und das



Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Kindergartenbetrieb beziehen, zur Verfügung. Mindestens zweimal im Jahr werden Elternversammlungen bzw. Elternabende gem. § 16a Abs. 2 K-KBBG einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern (Erziehungsberechtigten). Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten.

4. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Ersten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist.
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigten die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet.

5. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- | | |
|----------|--|
| 140,00 € | pro Monat für die Verpflegung (Jause und Mittagessen)* |
| 35,00 € | pro Monat für die Jause für jene Kinder, die halbtags ohne Essen angemeldet sind |
| 3 € | pro Monat für den Kreativbeitrag |

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Der monatliche Beitrag ist 11 mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Für den Montagsbeitrag der Verpflegung (Jause und Mittagessen) wird eine soziale Staffelung auf Grundlage kleiner Heizkostenzuschuss mit 30 % Ermäßigung = € 98 und großer Heizkostenzuschuss mit 60 % Ermäßigung = € 56 festgelegt. Als Einkommensgrenzen gelten die Vorgaben zum Kärntner Heizkostenzuschuss 2024/25:

Einkommensgrenzen für den großen Heizzuschuss 2024 / 2025:

- Alleinstehende - 1.270 Euro netto,
- Zwei- Personen-Haushalte - 1.840 Euro netto.



Einkommengrenzen für den kleinen Heizzuschuss 2024 / 2025:

- Alleinstehende - 1.510 Euro netto,
- Zwei-Personen-Haushalte - 2.080 Euro netto.

Für jede weitere Person, die im gemeinsamen Haushalt lebt, wird ein Zuschlag von 360 Euro bei den Einkommengrenzen berücksichtigt (dies gilt sowohl für den kleinen als auch für den großen Heizzuschuss).

Rechenbeispiel: Bei zwei Erwachsenen mit zwei Kindern liegt die Einkommengrenze für den kleinen Heizzuschuss bei 2.800 Euro netto.

Die Tarife sind wertgesichert; die jeweils zu Jahresbeginn aufgrund der Wertsicherung zu ermittelnden neuen Beträge gemäß Verbraucherpreisindex der Statistik Austria sind auf volle Euro aufzurunden. Der Beitrag ist jeweils im Nachhinein zu entrichten.

6. Gemeinderatsbeschlüsse

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung vom 01. Jänner 2025. Ihr liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2024 zugrunde.

Der Bürgermeister
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger

